

**„Berliner Projekt – Die Pflege mit dem Plus“  
Kooperationsvereinbarung**

zwischen

**der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse sowie  
der Pflegekasse bei der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse  
vertreten durch den Vorstand**

**der IKK Brandenburg und Berlin sowie der Pflegekasse  
vertreten durch den Vorstand**

**der BAHN-BKK sowie der Pflegekasse  
vertreten durch den Vorstand**

**der Siemens-Betriebskrankenkasse – SBK sowie der Pflegekasse  
vertreten durch den Vorstand**

- nachfolgend gemeinsam Kostenträger genannt -

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
vertreten durch den Vorstand**

**der Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.**

- nachfolgend KV Berlin genannt -

- nachfolgend BKG genannt -

**dem Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V.  
vertreten durch den Geschäftsführer**

- nachfolgend VPK genannt -

**Präambel**

<b>§ 1</b>	<b>Lenkungsausschuss .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2</b>	<b>Datenschutz .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3</b>	<b>In-Kraft-Treten/Laufzeit/Kündigung/Ausscheiden .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5</b>	<b>Salvatorische Klausel .....</b>	<b>5</b>

## **Präambel**

Ausgehend von der „Rahmenvereinbarung zur ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Betreuung Schwerstkranker in stationären Pflegeeinrichtungen“ und der gemeinsam geleisteten dreizehnjährigen erfolgreichen Arbeit, verfolgen die Vertragspartner dieser Kooperationsvereinbarung das Ziel, das bisherige Projekt auf einer neuen vertraglichen Grundlage fortzuführen und für weitere stationäre Pflegeeinrichtungen, Krankenkassen und Vertragsärzte sowie weitere Leistungserbringer in Berlin zu öffnen (nachfolgend Berliner Projekt).

Dabei wird der im bisherigen Berliner Projekt realisierte qualitativ hochwertige Versorgungsansatz, der interdisziplinär Leistungsbereiche gemeinsam gestaltet und effizient verzahnt weiterentwickelt und die integrierte Versorgung im Sinne von § 140 a SGB V i. V. m. § 92 b SGB XI und die besondere ambulante ärztliche Versorgung im Sinne von § 73 c SGB V eines Großteils des Krankheitsgeschehens der Bewohner bevölkerungsbezogen und flächendeckend ermöglicht.

Die notwendigen Versorgungsaktivitäten sollen zum Wohl der Versicherten qualitativ hochwertig und effizient eng aufeinander abgestimmt sowie unter Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitspotentialen erbracht werden.

Die Vertragspartner werden auftretende Auslegungsfragen oder noch zu regelnde Tatbestände sowie etwaige Konfliktfälle im Sinne des gemeinsamen Willens zur erfolgreichen Fortführung des „Berliner Projektes – Die Pflege mit dem Plus“ im vertrauensvollen Zusammenwirken gemeinsam einer Regelung zuführen. Sie sind zudem bestrebt unter Berücksichtigung der vertraglichen Zuständigkeiten und Kompetenzen, darauf hinzuwirken, das Berliner Projekt im Sinne der Kooperationsvereinbarung sowie gemäß den weiteren Vereinbarungen nach § 73c SGB V und § 140a SGB V i.V.m. § 92b SGB XI fortzuführen und weiterzuentwickeln.

Zu diesem Zweck schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Lenkungsausschuss**

Die Vertragspartner richten einen Lenkungsausschuss ein, der sich aus je einem stimmberechtigten Vertreter der BKG, dem VPK, der KV Berlin sowie je einem stimmberechtigten Vertreter der vertragsschließenden/ beigetretenen Krankenkassen (zugleich für die jeweilige Pflegekasse) zusammensetzt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsausschusses werden durch die sie entsendenden Vertragspartner für die Entscheidungen des Lenkungsausschusses mandatiert. Die von der BKG und dem VPK entsandten Vertreter nehmen für die am Projekt teilnehmenden Pflegeeinrichtungen im Lenkungsausschuss nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen deren Belange wahr. Die Entscheidungen des Lenkungsausschusses haben empfehlenden Charakter. Der Lenkungsausschuss berät grundsätzliche Fragestellungen zur Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Vereinbarung sowie der Verträge gem. § 73 c SGB V sowie § 140 a SGB V i.V.m. § 92 b SGB XI. Der Vorsitz des Lenkungsausschusses sowie dessen Stellvertretung werden durch die Kostenträger und die Leistungserbringer gestellt (näheres regelt die Geschäftsordnung).

Die Vorsitzenden vertreten das Berliner Projekt in der Öffentlichkeit als Repräsentanten des Lenkungsausschusses.

Der Lenkungsausschuss wird über die Aufnahme und den Abschluss von Vergütungsverhandlungen der Vertragspartner informiert. Vor dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung ist eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses einzuholen.

Der Lenkungsausschuss prüft und bewertet die Anträge der Pflegeeinrichtungen, die am Berliner Projekt nach § 140 a SGB V i.V.m. § 92 b SGB XI teilnehmen wollen und gibt eine Empfehlung ab, die von den beteiligten Kostenträger geprüft wird.

Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wirken im Rahmen der jeweiligen vertraglichen Kompetenzen darauf hin, dass die jeweiligen Empfehlungen des Lenkungsausschusses von den Parteien berücksichtigt werden.

Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 2 Datenschutz**

- (1) Die Einhaltung sämtlicher zu beachtender datenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere der Sozialdatenschutz und die Verpflichtungen aus § 203 Strafgesetzbuch (StGB) – obliegt den Vertragspartnern für ihren Zuständigkeitsbereich.
- (2) Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind wechselseitig verpflichtet, über sämtliche schutzbedürftigen Tatsachen, Vorgänge, Informationen, Materialien und sonstigen Gegenstände aus dem Geschäftsbereich der Vertragspartner, die ihnen und ihren Mitarbeitern im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Vertrages beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, die Verpflichtungen der Vertragspartner nach Abs. 1 und 2 wie eigene Verpflichtungen erfüllen.
- (4) Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

## **§ 3 In-Kraft-Treten/Laufzeit/Kündigung/Ausscheiden**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sieben Monaten zum Quartalsende von jeder Partei gekündigt werden. Im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Krankenkassen oder der BKG oder des VPK gilt die Kooperationsvereinbarung fort, soweit mindestens eine Krankenkasse und ein weiterer im Rubrum benannter Vertragspartner verbleiben.
- (3) Im Fall der Unwirksamkeit des Vertrages gemäß § 140 a SGB V i.V.m. § 92 b SGB XI oder der Beendigung der Verträge gemäß § 140 a SGB V i.V.m. § 92 b SGB XI oder der Unwirksamkeit oder der Beendigung des Vertrages gemäß § 73 c SGB V kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten nachhaltig und nicht nur unerheblich verletzt oder wenn die Rechtsentwicklung bzw. die gesetzlichen Vorgaben einer Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehungen entgegenstehen.

**§ 4**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Vor Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der das Berliner Projekt - Die Pflege mit dem Plus (Fortführung der „Rahmenvereinbarung zur ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Betreuung Schwerstkranker in stationären Pflegeeinrichtungen“) konstituierenden Verträge ist eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses gemäß § 1 erforderlich.
- (2) Änderungen bedürfen der Schriftform.

**§ 5**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Vertragswerks unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung hiervon unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für einen Vertragspartner derart wesentlich, dass ihm ein Festhalten an dem Vertragswerk nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragspartner die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben am nächsten kommt.
- (2) In Folge dieser Vereinbarung schließen die Vertragspartner weitere Vereinbarungen nach § 73 c SGB V und gemäß § 140 a SGB V i.V.m. § 92 b SGB XI.

Potsdam,



-----  
AOK Nordost – Die Gesundheitskasse  
Der Vorstand sogleich handelnd für die Pflegekasse

Potsdam,




-----  
IKK Brandenburg und Berlin  
Der Vorstand sogleich handelnd für die Pflegekasse

Frankfurt am Main,

  
-----  
BAHN-BKK  
Der Vorstand sogleich handelnd für die Pflegekasse

München,

  
-----  
Siemens-Betriebskrankenkasse – SBK  
Der Vorstand sogleich handelnd für die Pflegekasse

Berlin,

28.06.2011

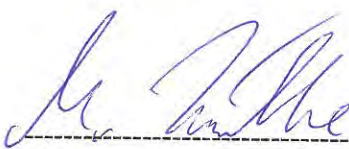
  
-----  
Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Der Vorstand

Berlin,

  
-----  
Berliner Krankenhausgesellschaft e.V.

Berlin,

3.8.11

  
-----  
Verband privater Kliniken und Pflegeeinrichtungen Berlin-Brandenburg e.V.  
Geschäftsführer